

Dienstanweisung	Nr. 10 / 2013
	vom 10.12.2013
II-5020	

Betreff

**Öffentliche Zustellung nach dem
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zulässigkeit öffentlicher Zustellung
2. Zuständigkeit für das Verfahren der öffentlichen Zustellung
3. Umsetzung und Verfahrensablauf
 - a) Einschränkungen im OWiG-Bereich
 - b) Zustellung im Ausland
4. Verfahren
5. Dauer des Aushangs
6. Inkrafttreten

Es ergeben sich im Rahmen der Ausübung der gesetzlichen Vorschriften nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) Fälle, in denen eine öffentliche Zustellung durchgeführt werden muss. Die Rechtsgrundlagen bilden hierbei die §§ 1 bis 10 des VwZG sowie § 65 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) und § 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes findet auch auf die gemeinsamen Einrichtungen mit allen dort erlassenen Bescheiden grundsätzlich Anwendung. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung vor Ort liegt im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung, § 44c Abs. 2 SGB II.

Im Rahmen der „öffentlichen Zustellung“ sind Offenbarungen vertrauensbezogener Daten zulässig, soweit sie erforderlich sind (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG ist jedoch grundsätzlich lediglich eine Benachrichtigung nach dem als Anlage beigefügten Muster auszuhängen, in der allgemein anzugeben ist, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

1. Zulässigkeit öffentlicher Zustellung

Die öffentliche Zustellung (§ 10 VwZG) ist erst zulässig, wenn

1. der Aufenthaltsort des/der Empfängers/in unbekannt ist und eine Zustellung an eine/n Vertreter/in oder Zustellungsbevollmächtigte/n nicht möglich ist oder
2. sie im Fall des § 9 (Zustellung im Ausland) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Ein unbekannter Aufenthaltsort liegt erst dann vor, wenn Ermittlungen bei der zuständigen Meldebehörde ergebnislos geblieben oder gleichwertige Nachweise vorhanden sind.

2. Zuständigkeit für das Verfahren der öffentlichen Zustellung

Zuständig ist – unabhängig davon, welches Team die Entscheidung getroffen hat – jeweils die/der Teamleiter/in des Teams, das für den letzten bekannten Aufenthaltsort der Empfängerin bzw. des Empfängers in der Bundesrepublik Deutschland zuständig war. Wird eine öffentliche Zustellung in einer anderen Geschäftsstelle notwendig, ist dies auf der Benachrichtigung zu vermerken.

Sofern nur eine Adresse im Ausland bekannt ist, ist die/der Teamleiter/in des den Bescheid erlassenden Teams für den Aushang der Benachrichtigung zuständig.

3. Umsetzung und Verfahrensablauf

Die öffentliche Zustellung erfolgt nach § 10 VwZG durch öffentliche Bekanntmachung. Nach Prüfung der Zulässigkeit und Vorliegen der Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung ist nach dem folgenden Ablauf zu verfahren:

Es ist die beiliegende Benachrichtigung (Anlage 1) zur Sicherstellung des Aushangs vollständig auszufüllen und durch den/die zuständige/n Teamleiter/in, den/die Leiter/in der Widerspruchsstelle (1. SB SGG) oder durch den/die Vertreter/in mit Unterschrift und Organisationszeichen zu bestätigen.

Das zuzustellende Schriftstück ist in der Leistungsakte zu hinterlegen und bei Erscheinen des/der Empfängers/in diesem/r auszuhändigen, wenn der/die Empfänger/in sich durch Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges amtliches Dokument ausgewiesen hat. Die

Aushändigung des Schriftstückes ist durch den/die Leistungsempfänger/in zu bestätigen (Empfangsbekanntnis Anlage 2). Das Empfangsbekanntnis ist zur Leistungsakte zu nehmen.

Die Benachrichtigung ist eine öffentliche Urkunde und nach Abschluss des Verfahrens in der Leistungsakte abzulegen.

a) Einschränkungen im OWiG-Bereich

Bescheide im Ordnungswidrigkeitsverfahren unterliegen der Einschränkung, dass die Vollmacht das Recht zur Entgegennahme von Bußgeldbescheiden nicht umfasst. Insbesondere schließt § 51 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Zustellung an eine/n Vertreter/in aus, wenn die oder der Betroffene einen Verteidiger hat.

b) Zustellung im Ausland

Bei Zustellungen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische oder konsularische Beziehungen unterhält, sind die Zustellungsersuchen den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen **unmittelbar** zu übersenden (§ 9 Abs. 1 VwZG).

Bescheide (einschließlich entsprechender Widerspruchsbescheide) an Personen, die sich in folgenden Staaten aufhalten, können nach Art. 3 Abs. 3 der EWG-Verordnung Nr. 574/72 **unmittelbar per Einschreiben mit internationalem Rückschein** zugestellt werden:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

4. Verfahren

Der Vordruck (Anlage 1) wird um den tatsächlichen Tag des Aushangs ergänzt und in dem dafür vorgesehenem Schaukasten oder „Schwarzen Brett“ in den jeweiligen Eingangszonen in

- 15711 Königs Wusterhausen, Max-Werner-Straße 5,
- 15709 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1A,
- 15926 Luckau, Bersteallee 21 und
- 15745 Wildau, Chausseestraße 1 (A10-Center)

angebracht.

Nach Ablauf der Aushangdauer ist die Benachrichtigung zu entfernen und der tatsächliche Tag der Abnahme zu ergänzen.

Die Zustellung des Schriftstückes gilt nun als bewirkt.

5. Dauer des Aushangs

Die Benachrichtigung wird nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG mit einer Dauer von zwei Wochen ausgehängt. Bei der Berechnung der Aushangfrist ist der Tag des Aushängens nicht mit zu rechnen. Die Frist verstreicht mit dem Tag, der dem Aushängetag kalendermäßig entspricht. Am darauf folgenden Tag gilt die Zustellung als bewirkt.

Beispiel:

Die Frist beträgt zwei Wochen. Es wird an einem Mittwoch ausgehängt. Die Frist beginnt am Donnerstag und endet am übernächsten Mittwoch. Am nächsten Tag (Donnerstag) gilt die Zustellung als bewirkt.

Die zwei Wochen nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG entsprechen 14 Kalendertagen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Feiertage oder sonstige nicht dienstbereite Tage innerhalb der Frist sind unschädlich.

Beispiel:

Die Frist beträgt zwei Wochen. Es wird am Montag den 10.12.2007 ausgehängt. Die Frist beginnt am Dienstag und endet am 24.12.2007. Weil das Jobcenter am 24.12.2007 jedoch nicht dienstbereit ist, fällt der letzte Tag der Frist auf den nächsten Werktag, nämlich den 27.12.2007. Am nächsten Tag, Freitag den 28.12.2007 gilt die Zustellung als bewirkt.

Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt ab 1.1.2014 in Kraft.

Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte wurden beteiligt.

Malsbender
Geschäftsführerin